

Erläuterungen zur Gasstatistik-Verordnung 2005

ALLGEMEINER TEIL

Die Energie-Control GmbH – ECG ist gemäß § 59 des Gaswirtschaftsgesetzes – GWG, BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 148/2002 mit der Durchführung der Erhebungen im Rahmen der Gaswirtschaft betraut und hat statistische Erhebungen mit Verordnung anzuordnen.

Die Energie-Control GmbH hat diesen gesetzlichen Auftrag durch die Gasstatistik-Verordnung vom 13. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 20./21. Dezember 2002, wahrgenommen und die Statistiken für den Erdgasbereich ab dem 1. Jänner 2003 durchgeführt.

Die vorliegende Gasstatistik-Verordnung 2005 regelt entsprechend § 59 GWG die Anordnung statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art, die in ursprünglicher oder umgewandelter Form durch Verbrennen für Zwecke der Energiegewinnung verwendet werden können und berücksichtigt die Erfahrungen der ersten zwei Jahre Erfahrungen im Bereich der Gasstatistik.

Bei der Umsetzung der Gasstatistik-Verordnung, die durch die vorliegende Gasstatistik-Verordnung 2005 ersetzt wird, zeigte sich unter anderem, dass in der Verordnung definierte Meldepflichten von den verpflichteten Gasunternehmen nicht oder nicht in der geforderten Qualität erfüllt werden konnten, da die der Verordnung zu Grunde gelegten organisatorischen Rahmenbedingungen zum Teil gravierende Änderungen erfahren haben.

Darüber hinaus zeigte eine begleitende Analyse der monatlichen Gasbilanzen, dass nicht immer die geforderten physikalische (Mess-)Werte, sondern zum Teil Vertrags- oder Verrechnungswerte gemeldet wurden, was auf die frühere Meldepraxis zurück zu führen war. Schließlich musste festgestellt werden, dass insbesondere die geforderten Preisinformationen nicht in der gewünschten Qualität zur Verfügung gestellt werden konnten, beziehungsweise dass eine Veröffentlichung gemeldeter Daten aufgrund des Datenschutzes nur bedingt möglich wäre.

Aus diesen Gründen wurden in Zusammenarbeit mit den Erdgasunternehmen die Meldemöglichkeiten sowie die Anforderungen an eine physikalische Bilanz abgeklärt und teilweise neue Wege, insbesondere bei der Ermittlung marktrelevanter Preisinformationen erörtert.

Die Erhebungen im Rahmen der Gasstatistik erstrecken auf sämtliche gasförmigen Kohlenwasserstoffverbindungen, unabhängig davon, ob diese Gase in den Regelungsbereich des GWG, und somit der ECG als Regulierungsbehörde, fallen. Grundlage hierfür ist die ausdrückliche Verordnungsermächtigung des § 59 Abs. 1 GWG.

Um den unterschiedlichen Aufgaben und Anforderungen, die sich einerseits aufgrund des GWG ergeben und die andererseits über den vom GWG abgedeckten Bereich hinausgehen, zu entsprechen, wurden die statistischen Erhebungen in zwei Bereiche untergliedert, wobei der erste Bereich alle jene gasförmigen Kohlenwasserstoffverbindungen, die in den Anwendungsbereich des GWG fallen, abdeckt und der zweite für alle anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffverbindungen gilt.

BESONDERER TEIL

Zu § 1:

Mit dieser Verordnung erfolgt ausschließlich die Anordnung der statistischen Erhebungen. Durchführung der Erhebungen und Datenverarbeitung sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Für diese beiden letztgenannten Schritte sind ausschließlich das Bundesstatistikgesetz 2000 sowie das Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000 maßgeblich. § 6 DSG 2000 gibt unter Bezugnahme auf §§ 46, 47 DSG 2000 den Rahmen einer zulässigen

Weiterverwendung von Verwaltungsdaten als statistische Daten vor. § 46 DSGVO 2000 steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass nicht spezielle gesetzliche Regelungen, wie etwa das Bundesstatistikgesetz, bestehen.

Neu aufgenommen wurde die Durchführung von Stichprobenerhebungen, wobei diese zur Ermittlung von Verbraucherpreisen sowie zur Verbesserung der Erhebungsqualität, vorwiegend bei den anderen gasförmigen Energieträgern, dienen sollen.

Zu § 2:

Grundsätzlich gelten die Begriffsbestimmungen des GWG, sodass in der Gasstatistik-Verordnung 2005 nur jene Begriffe zusätzlich aufgenommen werden, die speziell für die Definition von Erhebungsmerkmalen oder Ausprägungen notwendig erscheinen.

Allgemeine Normen wurden nicht aufgenommen, da diese in den entsprechenden Richtlinien verbindlich festgeschrieben sind.

Zu § 2 Abs. 1 Z 1:

Zur bilanziellen Abgrenzung der Abgabemengen wurden diese auf Endverbraucher eingeschränkt. Abgabemengen an Lieferanten bzw. an nach gelagerte Netze sind nicht Teil der im Rahmen der Gasstatistik erfassten Abgabemengen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 2:

Die Abgrenzung der „Anderen gasförmigen Energieträger“ von den „gasförmigen Energieträgern gemäß GWG“ (Z 8) dient der Klarstellung der Meldepflichten (siehe auch zu § 2 Abs. 1 Z 8).

Zu § 2 Abs. 1 Z 3:

Zur Vermeidung von Unklarheiten über die im Rahmen der Unfallstatistik gemäß § 5 zu berücksichtigenden Ereignisse, wurde der Begriff „Betriebsunfall“ in Absprache mit den meldenden Unternehmen entsprechend definiert.

Zu § 2 Abs. 1 Z 6:

Um den Anforderungen der (inter-)nationalen Energiebilanzen bestmöglich entsprechen zu können, ist es notwendig, den Eigenverbrauch für den Betrieb des Gasnetzes, für die Produktion sowie die Speicherung getrennt zu erfassen. Da Transite unterschiedlich je Bilanzmodell behandelt werden, ist eine Untergliederung des Eigenverbrauchs für den Betrieb der Netze nach Verwendungszweck (inländischer Verbrauch und Transit) notwendig (siehe hierzu § 4 Z 1 lit. b).

Zu § 2 Abs. 1 Z 7 und 12:

Anzumerken ist, dass sowohl den Exporten als auch den Importen physikalische Messungen zugrunde liegen, sodass auch die transitierten Mengen enthalten sind.

Zu § 2 Abs. 1 Z 8:

Die Abgrenzung der „gasförmigen Energieträgern gemäß GWG“ von den „anderen gasförmigen Energieträger“ dient der Einschränkung der Meldepflichten für Gasunternehmen (und Hubs).

Zu § 2 Abs. 1 Z 9 und 10:

Großabnehmer und Gaskraftwerke sind verbrauchsintensive Endverbraucher, deren Verbrauch starken saisonalen Schwankungen, oder externen Einflüssen unterliegen. Ihre Abnahme- und Verbrauchsstruktur ist bedeutend zur Beurteilung der Verbrauchsentwicklung.

Zu § 2 Abs. 1 Z 14:

Die maximale Einspeicher- und Entnahmeleistung der Speicheranlage ist jene maximal mögliche Menge pro Zeiteinheit (Nm^3/h), die aus dem Speicher bei maximalem Gegendruck des anschließenden Systems sowie minimal möglichem Saugdruck des Verdichters entnommen werden kann bzw. jene maximal mögliche Menge pro Zeiteinheit, die bei minimalem Druck des vorgeschalteten Systems und maximal möglichem Enddruck des Verdichters in den Speicher eingebracht wird.

Zu § 2 Abs. 1 Z 15:

Das maximale Speichervolumen ist jene Menge (in Nm^3), die sich bei maximal möglichem Lagerstättendruck, welcher entweder durch die geologischen Bedingungen oder durch die vorhandene maschinentechnische Ausstattung begrenzt ist, in der Lagerstätte befindet, wobei das Polstergas abzuziehen ist.

Zu § 2 Abs. 1 Z 20:

Die Einschränkung auf eine Anlagenleistung von 25 MW dient der Einschränkung der zu erfassenden Anlagen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 21:

Der Speicherinhalt ist jene Menge (Nm^3), die sich in der Lagerstätte befindet, wobei die Polstergasmenge abzuziehen ist

Zu § 2 Abs. 1 Z 22:

Unter Versorgungseinschränkung sind jene unvorhersehbaren Störungen in der Versorgung mit gasförmigen Energieträgern gemäß GWG zu verstehen, die auf Einschränkungen bei Importen, von Speicheranlagenleistungen, der Produktion der Rohrleitungskapazität in den Fern- beziehungsweise Verteilerleitungen und auf andere technische Gebrechen zurückzuführen sind. D.h., dass die gelieferte Menge nicht der erforderlichen, aber technisch ohne Versorgungseinschränkung lieferbaren und vereinbarten, Menge entspricht.

Die Begriffe „Speicherarbeitspreis“, „Speicherleistungspreis“ sowie „Vertragsänderung“ wurden aus den Definitionen gestrichen, da die entsprechenden Inhalte nicht mehr Gegenstand der Erhebungen sind.

Zu § 3:

Die mit dieser Verordnung aufgehobene Gasstatistik-Verordnung ging, parallel zu den Vorgängerbestimmungen der Verordnung des BMWA, mit der statistische Erhebungen für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft angeordnet werden, BGBl. II Nr. 486/2001, davon aus, die Mengenbilanz großteils auf der Grundlage von stündlichen Messwerten der wichtigsten Marktteilnehmer auf zu bauen. Allerdings zeigte sich bei einer detaillierten Überprüfung der Gasbilanz 2003 unter anderem, dass

den Netzbetreibern im Regelfall Informationen nur für die Einspeisung beziehungsweise Ausspeisung – bilanztechnisch gesehen also Nettowerte – zur Verfügung stehen,

in sehr vielen Fällen auf Stundenbasis nicht zwischen produzierten und aus dem Speicher entnommenen Mengen unterschieden werden kann,

aufgrund der bestehenden Marktregeln saisonale Verschiebungen zwischen Produktion und Speicherung zulässig sind, wodurch zwar die Netzeinspeisung dem physikalischen Saldo entspricht, Produktion und

Speicherbewirtschaftung infolge der Verschiebungen aber nicht strikt den physikalischen Gegebenheiten entsprechen und dass

Eigenbedarf und Verluste auf Stundenbasis nicht für alle Ebenen des Gasflusses in der erforderlichen Qualität beziehungsweise Untergliederung zur Verfügung stehen.

Dementsprechend baut nunmehr, abweichend von den Bestimmungen der Verordnung des BMWA mit der statistische Erhebungen für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft angeordnet werden, BGBl. II Nr. 486/2001, die Gasbilanz nicht mehr generell auf physikalischen Stundenwerten auf.

Zu § 3 Abs. 1:

Auf Stundenbasis wird künftig nur noch der inländische Gasverbrauch erfasst. Dabei sind von den Bilanzgruppenkoordinatoren die Stundenwerte die gesamte Abgabe an Endverbraucher sowie an die Bilanzgruppe Netzverluste, jeweils getrennt nach Netzbetreibern und Versorgern zu melden. Eigenverbrauch für Produktion, Speicherbewirtschaftung und Transite bleiben dabei unberücksichtigt. Darüber hinaus sind von den Bilanzgruppenkoordinatoren wie bisher die Ausgleichsenergie sowie die Preise derselben zu melden, um eine Indikation über die Preisentwicklung in den Ausgleichsenergiemärkten der drei Regelzonen zu erhalten.

Die Unterscheidung zwischen physikalisch abgerufener und bilanziell anfallender Ausgleichsenergie sowie deren Untergliederung nach Bilanzgruppen bzw. Ausgleichsenergieanbietern gibt darüber Auskunft, in welchem Ausmaß tatsächlich Ausgleichsenergie, die physisch abgerufen wird, in einer Bilanzgruppe angefallen ist und welche Anbieter Ausgleichsenergiemengen geliefert haben.

Die Meldepflicht der Netzbetreiber bezüglich der stündlichen Messwerte entfällt.

Zu § 4:

Da nunmehr die physikalische Gasbilanz nicht mehr auf den stündlich erfassten Mengen beruht, ist es notwendig, die einzelnen Bilanzpositionen sowie die entsprechenden Meldepflichten neu zu definieren. Darüber hinaus wurden einzelne Erhebungsinhalte genauer definiert.

Die Preiserhebungen wurden generell aus den Meldepflichten gestrichen, da die entsprechenden Informationen entsprechend § 1 Abs. 3 auf Basis von Stichprobenerhebungen ermittelt werden.

Ebenfalls entfallen ist die Meldeverpflichtung für die Erzeuger biogener Gase, da eine entsprechende Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 für die monatliche Produktion und gemäß § 7 Abs. 2 für die Jahresproduktion besteht.

Zu § 4 Z 1:

Die Netzbetreiber werden zur Meldung der gesamten Abgabe an Endverbraucher sowie zur Meldung der Abgabemengen an leistungsgemessene Endverbraucher, an Großverbraucher und an relevante Gaskraftwerke (als Teilmengen der Abgabe an leistungsgemessene Endverbraucher) verpflichtet. Die Abgabe an Endverbraucher mit (zugeordnetem) Lastprofil ergibt sich als rechnerisches Saldo, wobei eine Untergliederung dieser Abnehmergruppe erst auf Jahresbasis erfolgt (siehe § 6 Z 2 lit. e).

Die getrennte Meldung der Abgabe an leistungsgemessene Endverbraucher sowie deren weitere Untergliederung dient der Beurteilung saisonaler bzw. extern bedingter Schwankungen, die insbesondere Großverbraucher und relevante Gaskraftwerke im Leitungsnetz verursachen.

Verbrauchsseitig ist von den Netzbetreibern darüber hinaus der Eigenverbrauch (für den Netzbetrieb) zu melden, wobei für Zwecke der übergeordneten Energiebilanz in jenen Eigenverbrauch, der für das Inland sowie in jenen, der für Transite benötigt wird, zu unterscheiden ist. Verluste und Messdifferenzen sind getrennt anzugeben.

Die physikalischen Import- und Exportmengen (einschließlich Transite) sind von den Netzbetreibern nunmehr auf Monatsbasis je Übergabestelle zu melden. Über die über das österreichische Netz transportierten Mengen an Erdgas hinaus ist es notwendig, auch die eingespeisten Mengen biogener Gase abzubilden. Allerdings wird vorläufig eine Meldepflicht erst ab einer jährlichen Mindesteinspeisemenge von 1.000.000 kWh vorgeschrieben.

Die Angabe von Versorgungseinschränkungen gibt eine Indikation über unvorhersehbare Störungen in der Versorgung mit gasförmigen Energieträgern gemäß GWG, die auf Einschränkungen bei Importen, von Speicheranlagenleistungen, der Produktion, der Rohrleitungskapazität in den Fern- bzw. Verteilerleitungen und auf andere technische Gebrechen zurückzuführen sind. Das heißt, dass die gelieferte Menge nicht der erforderlichen, aber technisch ohne Versorgungseinschränkung lieferbaren, Menge entspricht. Die Versorgungseinschränkungen sind je Ereignis zu melden.

Zur Darstellung der Auswirkungen der Gasmarktliberalisierung ist eine detaillierte Kenntnis des Wechselverhaltens der Endverbraucher notwendig. Monatlich zu melden sind nunmehr lediglich die erfolgten Versorgerwechsel, die einerseits nach leistungsgemessenen Endverbrauchern (in Summe) und andererseits nach Lastprofiltypen zu untergliedern sind.

Zu § 4 Z 2 und 3:

Zur Vervollständigung der physikalischen Erdgasbilanz werden hier auch die inländische Produktion von Erdgas sowie die Speicherbewegung unter Angabe der Entnahme, Einspeicherung sowie des Speicherstandes am Monatsletzten erfasst. Zudem sind Produzenten und Speicherbetreiber sind verpflichtet, den bei Produktion bzw. Speicherbewirtschaftung anfallenden Eigenbedarf monatlich zu melden.

Zu § 4 Z 4:

Da in der Weiterentwicklung eines liberalisierten Gasmarktes davon auszugehen ist, dass der kurzfristige Handel von Gasmengen auch von neuen Institutionen wie Hubs und Börsen bzw. zwischen Erdgashändlern wahrgenommen wird, ist deren Bedeutung am Markt statistisch darzustellen.

Zu § 4 Z 5:

Um eine den österreichischen Bedingungen entsprechende Umrechnung der jeweils gemeldeten Messwerte in andere Einheiten zu ermöglichen, werden die Regelzonenführer verpflichtet, für ihre jeweilige Regelzone den gewogenen mittleren Brennwert zu ermitteln und unter Angabe des jeweiligen Geltungszeitraumes zu melden.

Zu § 5:

Aufgrund des Wegfalls sämtlicher Meldeverpflichtungen für Gaspreise wird die Energie-Control GmbH entsprechende Informationen nur auf Basis von Stichprobenerhebungen oder eigener Berechnungen ermitteln können.

Um der Berechnung durchschnittlicher Endverbraucherpreise entsprechend gesicherte Ausgangsdaten zugrunde legen zu können, sind die Versorger angehalten, zum 1. Jänner die jeweils gültigen Tarife (Energie) und unterjährig jede Änderung ihrer Tarife der Energie-Control GmbH zu melden.

Die Netzkomponenten sowie die auf Gas entfallenden Steuern und Abgaben können von der Energie-Control GmbH aufgrund eigener Verwaltungsdaten bzw. entsprechender gesetzlicher Regelungen ermittelt werden.

Zu § 6:

Im Rahmen der jährlichen Datenerhebungen werden hier nur jene zusätzlichen Inhalte näher definiert, die einerseits zur Abrundung der statistischen Information notwendig sind und die andererseits nicht bei der monatlichen Datenerhebung definiert wurden.

Zu § 6 Z 1:

Die Anzahl von Betriebsunfällen bei Erdgasunternehmen gibt Auskunft über den technischen Sicherheitsstandard in Zusammenhang mit der gesamten Lieferkette der Erdgasversorgung und kann auch als Indikator für Auswirkungen des liberalisierten Gasmarktes herangezogen werden.

Um eine einheitliche Behandlung der zu meldenden Ereignisse zu garantieren, wurde der Begriff „Betriebsunfall“ in § 2 Abs. 1 Z 3 definiert (vgl. dazu auch oben). Die nunmehr vorzunehmende Untergliederung nach Fremd- und Eigenverschulden der Erdgasunternehmen soll die Darstellung objektivieren.

Zu § 6 Z 2:

Die von den Netzbetreibern zu meldenden Jahresdaten dienen der statistischen Darstellung der Entwicklung der österreichischen Verteiler- und Fernleitungsnetzstruktur und dienen darüber hinaus auch der Abschätzung der Investitionstätigkeit der Erdgasunternehmen, welche ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung der Auswirkungen der Liberalisierung des Gasmarktes ist.

Die Anzahl der Hausanschlüsse in Zusammenhang mit technischen Kenngrößen und Lage der Verteiler- und Fernleitungen sowie der Ortsnetze geben Auskunft über die Anschlussstruktur und -dichte.

Die Erfassung der Anzahl der Netzzugangsverweigerung dient der Beurteilung der Effekte der Gasmarktliberalisierung und des Funktionierens des Marktmodells.

Die mengenmäßige monatliche Untergliederung der Abgabe an Endverbraucher mit zugeordnetem Standardlastprofil nach Lastprofiltypen ist den Erdgasunternehmen im Regelfall nur unter Zuhilfenahme von Berechnungsmodellen möglich, wobei eine Vereinheitlichung der Modelle und Verfahren nur bedingt möglich war. Es wurde daher die monatliche durch eine jährliche Meldepflicht ersetzt, wobei die saisonale Aufgliederung nunmehr durch die Energie-Control GmbH auf Basis von Modellrechnungen erfolgt.

Zu § 6 Z 3:

Die jährlichen Meldepflichten für Speicherunternehmen bleiben inhaltlich größtenteils unverändert. Es wurden lediglich einige Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

Zu § 6 Z 4:

Für die Bilanzgruppenkoordinatoren entfällt die jährliche Meldung der abgegebenen Angebote für Ausgleichsenergie. Alle anderen Meldepflichten blieben unverändert.

Zu § 6 Z 5:

Die monatlichen Meldepflichten für Versorger betreffend Versorgerwechsel wurden durch eine jährliche Meldepflicht ersetzt.

Zu § 7:

Hier werden die Erhebungsinhalte für alle jene gasförmigen Kohlenwasserstoffverbindungen geregelt, die nicht in den Anwendungsbereich des GWG fallen und deren Erhebung somit nicht von den §§ 3 bis 6 geregelt wird.

Die Erhebungsinhalte orientieren sich weiterhin an jenen der Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. November 1967 betreffend statistische Erhebungen über Brennstoffe, BGBl. Nr. 383/1967, wobei die Erhebungsuntergrenzen angepasst wurden.

Anzumerken ist, dass sämtliche biogenen Gase in den Geltungsbereich des § 7 fallen. Lediglich die in das österreichische Gasnetz eingespeisten Mengen an biogenen Gasen werden als „gasförmige Energieträger gemäß

GWG“ behandelt und unterliegen als solche den entsprechenden Meldepflichten (siehe insbesondere § 4 Z 1 lit. f).

Zu § 8:

Die Meldepflichten werden einerseits entsprechend den Bestimmungen des GWG (Bilanzgruppenkoordinatoren, Regelzonenführer, Erdgasunternehmen) und andererseits aufgrund messbarer energiewirtschaftlicher Größen (z.B. Jahresförderung oder -import) definiert.

Die Untergrenze für die Meldepflicht „anderer gasförmiger Energieträger“ wurde gegenüber der Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. November 1967 betreffend statistische Erhebungen über Brennstoffe, BGBl. Nr. 383/1967, angehoben.

Zu § 9:

Die Datenübermittlung an die Energie-Control GmbH hat ausschließlich in elektronischer Form unter Verwendung von einheitlichen Formblättern, die von der Energie-Control GmbH auf deren Homepage zur Verfügung gestellt werden, zu erfolgen.

Damit soll einerseits der Meldeaufwand bei den Respondenten so weit als möglich durch Automatisierung vereinfacht und andererseits eine rasche Erhebung, Überprüfung, Verarbeitung und Publikation ermöglicht werden.

Für die Übermittlung der Stundenwerte wird das gleiche Format vorgeschrieben, wie es beim Datenaustausch zwischen Erdgasunternehmen, Regelzonenführern und Bilanzgruppenkoordinatoren bereits Verwendung findet.

Zu § 10:

Die Meldetermine für die Stundenwerte wurden den für die Abrechnung geltenden Terminen weitgehend angepasst. Meldepflichtige Daten, die sich nach erfolgtem (erstem) Clearing geändert haben, sind umgehend an die Energie-Control GmbH zu übermitteln.

Die Meldetermine für die Monats- und Jahreswerte wurden generell auf den 15. des Folgemonats bzw. auf den 31. März des Folgejahres festgelegt. Die aktuellen Tarifblätter sind jährlich zum Stichtag 1. Jänner der Energie-Control GmbH bis zum 15. Jänner zu übermitteln (siehe erster Halbsatz § 5 Abs. 2). Jede unterjährige Änderung der Tarife ist mittels Übersendung des geänderten Tarifblatts umgehend an zu zeigen.

Zu § 11:

Die aufgrund der Gasstatistik-Verordnung 2005 erhobenen Daten können zur Erfüllung internationaler Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Europäischen Union und der Internationalen Energie Agentur, verwendet werden.

Eine Publikation im Rahmen verschiedener Statistiken ist möglich. Mit dieser Bestimmung als besonderer Vorschrift soll für eine konkrete statistische Erhebung, bei der als Ergebnis Aussagen in nicht personenbezogener Form gewonnen werden sollen, eine privilegierte Verwendungsmöglichkeit bestimmter Daten vorgesehen werden. Dies betrifft insbesondere auch Daten, die beim selben Auftraggeber bereits für andere Zwecke vorhanden sind. Diese Bestimmung soll dazu dienen, diese Daten auf rechtlich zulässige Weise öffentlich zugänglich machen zu können.

Zu § 12:

Diese Regelung entspricht der geübten Praxis.

Anmerkungen zu den Stellungnahmen aus dem dem Erdgasbeirat vorgelagerten Begutachtungsverfahren:

Kritik der Stichprobenerhebung: Die Erstellung von Energiepreisvergleichen ist in § 9 Abs. 1 Z 3 E-RBG als Aufgabe der Energie-Control GmbH angeführt. Ein öffentliches Interesse an der Erhebung von durchschnittlichen Energiepreisen ist angesichts dieser Regelung damit ohne Zweifel gegeben. Ein Rückgriff auf die Daten des bei der Energie-Control GmbH eingerichteten Tarifikulators erscheint nicht als gleichwertige Alternative, da die Einspeisung der Daten durch die Unternehmen lediglich auf freiwilliger Basis erfolgt und darüber hinaus nicht alle Unternehmen ihre Daten im Tarifikulator einspeisen. Weiters sind für leistungsgemessene Endverbraucher die Berechnungen auf Basis des Tarifikulators bzw. anhand der „Tarifblätter“ nur bedingt aussagekräftig (verhandelte Tarife). Aus diesem Grund erscheint die Ermittlung durchschnittlicher Energiepreise mittels Stichproben als eine adäquate Alternative. Die Regelung der Stichprobenerhebung wurde konkretisiert.

Zum Vorschlag, in die Definition der „gasförmigen Energieträger gemäß GWG“ einen Hinweis auf die ÖVGW Richtlinie 31 aufzunehmen: Der Verweis auf das GWG wird als ausreichend erachtet.

Die Definition des Hub wurde kritisiert: Eine entsprechende Anpassung wurde vorgenommen

Vorgeschlagen wird die Aufnahme einer Definition für „biogene Gase“: Eine Klarstellung wurde durch den Klammerausdruck in § 4 Z 1 lit. e entsprechend dem § 41a GWG vorgenommen.

Vorschlag, in die Meldeverpflichtung gemäß § 4 Z 1 lit. g auf Verteilernetzbetreiber zu beschränken: Da Versorgungseinschränkungen nicht nur Verteilernetzbetreiber betreffen können, wird an der vorgeschlagenen Formulierung festgehalten.

Erfassung der Betriebsunfälle nicht von Gasstatistik umfasst: Diese Erfassung ist auf Betriebsunfälle beschränkt, die im Zusammenhang mit gastechnischen Anlagen auftreten und ist somit von der kompetenzrechtlichen Grundlage der Verordnung umfasst. Sonstige Betriebsunfälle werden durch die Bestimmung nicht erhoben. Die Unterteilung der Erfassung nach Eigen- und Fremdverschulden entfällt.

Als Meldetermin für Monatsmeldungen wird auf Grund der Stellungnahmen statt dem 15. Kalendertag der 20. Kalendertag festgelegt.

Die Übergangsbestimmung entfällt.

Am In-Kraft-Treten mit 1. Juni 2006 wird festgehalten, um möglichst zeitnah die Anpassungen der Erhebungen vornehmen zu können. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die monatlichen Meldungen für das laufende Kalenderjahr im Einvernehmen mit den Meldepflichtigen dem jetzigen Erhebungsinhalt angepasst wurden.

Mangelnde Publikationsverpflichtung: Die Verpflichtung zur Publikation ist in § 11 festgelegt. Klargestellt wird, dass die Publikation der Statistikberichte jährlich bis spätestens Ende Juni zu erfolgen hat.

Der Vorwurf, in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer, dass anzunehmen sei, die Daten nicht ausschließlich für statistische Zwecke dienen sollen, ist entschieden entgegenzutreten. Bei der Erhebung und Verwertung der Daten wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des sinngemäß anwendbaren Bundesstatistikgesetz 2000 und des Datenschutzgesetzes strengstens geachtet. Eine Verwertung von Statistikdaten außerhalb ihres Bestimmungszweckes wird nicht vorgenommen.

Die Verpflichtung, Daten unverzüglich zu anonymisieren, sobald die Personenbezogenheit für statistische Zwecke nicht mehr erforderlich ist und die Unzulässigkeit der Verwendung von Statistikdaten für andere Zwecke geht aus dem sinngemäß anzuwendenden Bundesstatistikgesetz 2000 (hier insb. §§ 14 und 15) hervor und bedürfen keiner Wiederholung in der Verordnung.

Zu § 2 Abs. 3: Für statistische Zwecke ist der tatsächliche (physikalische) mittlere Brennwert ausschlaggebend, nicht aber der dem Clearing zu Grunde liegende „Verrechnungsbrennwert“, der nur bedingt die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt. Den von den Clearingstellen zu meldenden Stundenwerte können entsprechend den Marktregeln die geltenden „Verrechnungsbrennwerte“ zugrunde gelegt werden.

Zu § 4 Z 1 lit e: Ein Ziel der Gasstatistik ist unter anderem eine umfassende Darstellung des Gasmarktes. Für die verbrauchsseitige Darstellung des Gasmarktes ist eine Untergliederung nach Größenklassen (leistungsgemessene und nicht leistungsgemessene Endverbraucher) sowie die getrennte Erfassung des energetischen Verbrauches (für Zwecke der Stromerzeugung) ausreichend. Die seitens einiger Erdgasunternehmen angefragte Untergliederung nach Verbrauchergruppen (etwa Großindustrie, chemische Industrie, etc.) wird als über den Rahmen der Gasstatistik hinausgehend angesehen.

Entsprechend der Anregung zu § 4 Z 1 lit. h wird die Anzahl der Endverbraucher nach Lastprofiltypen nur zum Stichtag 31. Dezember und nicht mehr monatlich erhoben.

Zur Kritik an § 6 Z 2 lit. e wird angemerkt: Der Tatsache, dass noch nicht allen Endverbrauchern Lastprofiltypen zugeordnet wurden, wird im Fragebogen bereits derzeit insofern Rechnung getragen, als die entsprechenden Angaben in einer anderen Gruppierung (Haushaltskunden, Gewerbekunden, sonstige Kunden) vorgenommen werden können.

Eine getrennte Meldung nach Speicher- bzw. Produktionsstätten ist für Zwecke der Regionalisierung im Rahmen der Energiebilanz der Bundesanstalt Statistik Austria notwendig.

Zum Einwand, den Versorgern sei eine Meldung der Versorgerwechsel nicht möglich, ist entgegen zu halten, dass dies alleine auf Grund des Wechselvorganges möglich ist. Die Konkretisierung "Zugänge und Abgänge" in Z 5 stellt klar, dass es sich um Zugänge und Abgänge von Kunden eines bestimmten Versorgers handeln. Diese Daten können vom Versorger zur Verfügung gestellt werden.

Die getrennte Meldung von Eigenverbrauch und Verlusten (einschl. Messdifferenzen) ist energiebilanztechnisch notwendig und bildet keinen Mehraufwand, da diese Untergliederung auch im Rahmen anderer Meldepflichten besteht.

Zu § 2 Abs. 1 Z 16: Die Definition wurde jener der Sonstigen Marktregeln Kapitel 1 angepasst. Der Bezug auf den geforderten Normzustand ergibt sich aus § 2 Abs. 3.

Die Untergliederung des Eigenverbrauches für Speicherung und Produktion ist mit einer ausreichend hohen Genauigkeit möglich, da der Eigenverbrauch üblicherweise messtechnisch erfasst wird. Für Anlagenteile, die sowohl für die Speicherbewirtschaftung als auch für die Produktion genutzt werden, ist eine sachgerechte anteilmäßige Zuordnung möglich.